jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1951/2/7 1Ob70/51

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 07.02.1951

Norm

ABGB §536
AußStrG §131
TEG §10

Rechtssatz

Auch einem verschollenen Erben, der möglicherweise vor dem Erblasser gestorben ist, ist der Nachlaß einzuantworten, solange der Verschollene nicht für tot erklärt oder die Beweisführung des Todes erfolgt ist.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 70/51
  Entscheidungstext OGH 07.02.1951 1 Ob 70/51

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1951:RS0008116

Dokumentnummer

JJR_19510207_OGH0002_0010OB00070_5100000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at